

Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften (AGs) & Kommissionen

Der Vorstand begrüßt es ausdrücklich, wenn sich Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Kommissionen zusammenschließen, um Themenkomplexe oder einzelne Fragestellungen zu bearbeiten. Damit dies im Konsens mit der Verbandspolitik erfolgen kann, hat der Vorstand folgende Regularien konsentiert:

- Der Antrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft/ Kommission ist dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Zielvorstellung, des zeitlichen Rahmens und der Akteure mitzuteilen. Die Genehmigung und Unterstützung wird vom Vorstand geprüft. AGs und Kommissionen können bei Gründung auch vom Geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- Jede AG wählt eine:n Sprecher:in, diese:r koordiniert die AG und berichtet dem Vorstand. Die Amtszeit kann variieren, ist aber auf höchstens vier Jahre begrenzt.
- Die Aufnahme weiterer Mitglieder sollte mit einem Mehrheitsvotum und notwendiger Bestätigung durch den Vorstand erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Besetzung der AG/ Kommission möglichst ausgewogen ist, Einrichtungen mit nur je einer Person eingebunden sind und weibliche Mitglieder verstärkt eingebunden werden.
- Benötigt die Arbeitsgemeinschaft/ Kommission finanzielle Mittel, so sind diese unter Nennung des Verwendungszweckes beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung. Der Vorstand wird eine Priorisierung und entsprechende Ressourcenverteilung vornehmen.
- Eigenständige Äußerungen der Arbeitsgemeinschaft/ Kommission gegenüber Presse, Politik oder anderen Akteuren sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat das letzte Wort im Sinne der Gesamtmitgliedschaft der DGPRÄC.
- Der Vorstand ist mindestens jährlich, spätestens sechs Wochen vor dem Jahreskongress, schriftlich durch den/die Sprecher:in über die Aktivitäten zu informieren. So ist auch eine Information der Mitglieder gewährleistet.